

GZ.: BMI-LR1430/0009-III/1/a/2009

Wien, am 21. April 2009

An das

Präsidium des
NationalratesParlament
1017 WIEN

Rita Ranftl
BMI - III/1 (Abteilung III/1)
Herrengasse 7, 1014 Wien
Tel.: +43 (01) 531262046
Pers. E-Mail: Rita.Ranftl@bmi.gv.at
Org.-E-Mail: BMI-III-1@bmi.gv.at
WWW.BMI.GV.AT
DVR: 0000051
Antwortschreiben bitte unter Anführung der GZ an
die Org.-E-Mail-Adresse.

Betreff: Legistik und Recht; Fremdlegistik; BG-BMWFJ
Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz über die Erbringung von
Dienstleistungen (Dienstleistungsgesetz - DLG) und ein Bundesgesetz über das
Internal Market Information System (IMI) (IMI-Gesetz - IMI-G) erlassen, das
Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, das Verwaltungsstrafgesetz 1991
und das Verwaltungsvollstreckungsgesetz 1991 geändert und einige
Bundesgesetze aufgehoben werden (Sammelgesetz Dienstleistungsrichtlinie);
Stellungnahme des Bundesministeriums für Inneres

In der Anlage wird zu dem im Betreff bezeichneten Entwurf die Stellungnahme des
Bundesministeriums für Inneres übermittelt.

Beilage

Für die Bundesministerin:

Mag. Sabine Halbauer

elektronisch gefertigt

GZ.: BMI-LR1430/0009-III/1/a/2009

Wien, am 21. April 2009

An das

Bundesministerium für Wirtschaft,
Familie und JugendStubenring 1
1011 W I E N

Zu Zl. BMWFJ-56.205/0011-C1/2/2009

Rita Ranftl
BMI - III/1 (Abteilung III/1)
Herrengasse 7, 1014 Wien
Tel.: +43 (01) 531262046
Pers. E-Mail: Rita.Ranftl@bmi.gv.at
Org.-E-Mail: BMI-III-1@bmi.gv.at
WWW.BMI.GV.AT
DVR: 0000051
Antwortschreiben bitte unter Anführung der GZ an
die Org.-E-Mail-Adresse.

Betreff: Legistik und Recht; Fremdlegistik; BG-BMWFJ
Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz über die Erbringung von
Dienstleistungen (Dienstleistungsgesetz - DLG) und ein Bundesgesetz über das
Internal Market Information System (IMI) (IMI-Gesetz - IMI-G) erlassen, das
Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, das Verwaltungsstrafgesetz 1991
und das Verwaltungsvollstreckungsgesetz 1991 geändert und einige
Bundesgesetze aufgehoben werden (Sammelgesetz Dienstleistungsrichtlinie);
Stellungnahme des Bundesministeriums für Inneres

Aus der Sicht des Bundesministeriums für Inneres ergeben sich zu dem im Betreff
bezeichneten Entwurf folgende Bemerkungen:

Hinsichtlich des Erfordernisses einer elektronischen Signatur für Erledigungen sollten die
betreffenden Fristen entsprechend abgestimmt und mit der Rechtslage nach Inkrafttreten
des Entwurfes harmonisiert werden.

Nach § 82a AVG bedürfen Erledigungen im elektronischen Weg bis zum Ablauf des
31. Dezember 2010 keiner Amtssignatur (§ 18 AVG), hingegen treten die Vorschriften über
die Bestätigung mit einer Amtssignatur nach § 8 Abs. 2 DL-RL gemäß dem vorgeschlagenen
§ 26 Abs. 2 frühestens mit 28. Dezember 2009 in Kraft.

Der Geltungs- und Anwendungsbereich dieses Gesetzes auf hoheitliche Tätigkeiten sollte
ausreichend umschrieben werden.

Die Auswirkungen des Entwurfes insbesondere die Personal- und Sachkosten können zum
gegenwärtigen Zeitpunkt vom BM.I nicht ausreichend abgeschätzt werden.

Das Bundesministerium für Finanzen sollte dennoch diesbezüglich für allfällige Mehrkosten
Vorsorge treffen.

Gleichzeitig wird eine Kopie dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates in elektronischer Form übermittelt.

Für die Bundesministerin:

Mag. Sabine Halbauer

elektronisch gefertigt